

Continental informiert über europäische Vorschriften zur Winterrüstung bei Lkw und Bussen.

Stand: Winter 2013



Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Belgien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten sind nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen für Fahrzeuge < 3,5 t vom 1. November bis 31. März mit Geschwindigkeitsbegrenzung 60/90 km/h.
Bosnien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitführflicht vom 15. November bis 15. April. Einsatz auf schnee- und eisbedeckten Straßen. Montage: 1 Paar zumindest auf der Antriebsachse.	Schneeschaufel ist mitzuführen. Spikesreifen verboten.
Bulgarien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitführflicht vom 1. November bis 31. März. Einsatz vorgeschrieben auf Bergpässen und bei entsprechender Beschilderung.	Einreiseverbot bzw. Fahrverbot ohne Winterrüstung möglich.
Dänemark 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten vom 1. November bis 15. April erlaubt, Tempolimit 80/110 km/h (Überlandstraßen/Autobahn).	Spikesreifen vom 1. November bis 15. April erlaubt, Geschwindigkeitsbegrenzung 80/110 km/h (Überlandstraßen/Autobahn). Spikes an allen Reifen.
Deutschland 	Situativ bei winterlichen Bedingungen. Fahrzeuge < 3,5 t zGG müssen mit M+S-Reifen an allen Achspositionen ausgestattet sein. Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zGG müssen mit M+S-Reifen an den Antriebsachsen ausgestattet sein. Bestimmungen sind ganzjährig gültig und nur bei winterlichen Bedingungen.	Schneeketten bei entsprechender Beschilderung erlaubt. Spikesreifen verboten. Ausnahme: Strecke über das „Kleine deutsche Eck“.	40 Euro Strafe für nicht angepasste Bereifung, 80 Euro bei Behinderung wegen unpassender Bereifung zzgl. 1 Punkt.
Estland 	Winterreifenpflicht (Radialreifen mit min. 3 mm Profiltiefe) vom 1. Dezember bis 1. März (je nach Witterung auch ab Oktober bis April).	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen für Fahrzeuge > 3,5 t zGG verboten.
Finnland 	Fahrzeuge > 3,5 t zGG mind. 1,6 mm Profiltiefe.	Schneeketten sind auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen vom 1. November bis zum ersten Montag nach Ostern zulässig, bei entsprechender Witterung kann dieser Zeitraum verlängert werden. Tempolimit für Fahrzeuge > 3,5 t ist 80 km/h. Überstand max. 1,5 mm und max. 150 Spikes pro Reifen.
Frankreich 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Ausnahmen werden durch Beschilderung angezeigt.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird.	Spikesreifen für Fahrzeuge < 3,5 t zGG vom 1. Samstag vor dem 11. November bis zum letzten Sonntag im März mit Geschwindigkeitsbegrenzung 60/90 km/h. Fahrzeuge mit Spikesreifen müssen mit einem Sticker gekennzeichnet sein. Spikesverbot für Fahrzeuge > 3,5 t zGG.
Großbritannien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen erlaubt, wenn Straßenbelag dadurch nicht beschädigt wird, ansonsten Regress möglich.
Irland 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen erlaubt, Geschwindigkeitsbegrenzung 96/112 km/h (Überlandstraßen/Autobahn).
Italien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitführflicht von Schneeketten. Bei entsprechender Beschilderung müssen Winterreifen oder Schneeketten (max. 50 km/h) verwendet werden.	Lokale Regelungen in den einzelnen Bezirken.



Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Kroatien 	Keine generelle Winterreifenpflicht, Ausnahmeregelungen möglich (M+S Reifen mit mind. 4 mm Profiltiefe).	Situativ Schneeketten für Antriebsachse erforderlich. Schneekettenpflicht in Region Lika/Gorski Kotar.	Spikesreifen verboten. Gewerblich genutzte Fahrzeuge müssen eine Schneeschaukel mitführen.
Lettland 	Winterreifenpflicht vom 1. Dezember bis 1. März für Fahrzeuge < 3,5 t zGG mit min. 3 mm Profiltiefe.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen sind vom 1. Oktober bis 30. April für Fahrzeuge > 3,5 t zGG erlaubt.
Liechtenstein 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Fahrzeuge müssen mit der Witterung entsprechenden Reifen ausgestattet sein, Mithaftung kommt in Betracht.	Mitführen von Schneeketten wird empfohlen, Einsatz auf Bergstraßen bei entsprechender Beschilderung verpflichtend.	Für Fahrzeuge < 3,5 t zGG sind Spikesreifen von 15. November bis 15. April - mit Ausnahme von Schnellstraßen und Autobahnen - erlaubt, Tempolimit 80 km/h. Alle Reifen müssen mit Spikes ausgestattet und die Fahrzeuge durch einen Sticker gekennzeichnet sein.
Litauen 	Winterreifenpflicht vom 1. November bis 1. April für Fahrzeuge < 3,5 t zGG.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen erlaubt vom 1. November bis 1. April.
Luxemburg 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen sind für Busse und Lkws > 3,5 zGG vom 1. Dezember bis 31. März erlaubt. Geschwindigkeitsbegrenzung 60/90 km/h. Die Nutzung der Spikesreifen kann aufgrund der Witterung früher starten oder verlängert werden. Alle Reifen müssen mit Spikes ausgestattet und die Fahrzeuge durch einen Sticker gekennzeichnet sein.
Mazedonien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitführflicht vom 15. Oktober bis 15. März.	Schneeschaukel ist in Bussen und Lkw mitzuführen. Spikesreifen verboten.
Montenegro 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen verboten.
Niederlande 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen verboten.
Norwegen 	Mind. 3 mm Profiltiefe verpflichtend vorgeschrieben in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag (Südnorwegen) und zwischen 16. Oktober bis einschließlich 30. April in Nordnorwegen. Bei winterlichen Bedingungen sind M+S-Reifen an allen Achspositionen vorgeschrieben. Alternativ ist die Verwendung von Schneeketten auf Reifen mit mind. 3 mm Profiltiefe möglich.	Mitführflicht für Fahrzeuge > 3,5 t zGG in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag (Südnorwegen) und zwischen 16. Oktober bis einschließlich 30. April in Nordnorwegen. Ein Lkw mit Trailer muss 7 Schneeketten mitführen.	Spikes (Überstand durchschnittlich 1,7 mm) sind erlaubt vom 1. November bis zum ersten Sonntag nach Ostern in Südnorwegen und vom 16. Oktober bis 30. April in Nordnorwegen. Zugfahrzeuge: Spikes an allen Reifen einer Achse. Trailer: wenn Spikes, dann an allen Reifen. In Trondheim und Oslo ist die Verwendung von Spikesreifen gebührenpflichtig. Tageskarten (ca. € 3,90) sind erhältlich an Automaten entlang der Einfallstraßen oder via SMS (von Telefonen mit norwegischer, schwedischer oder dänischer Nummer). Monats- (ca. € 52,-) oder Jahreskarten (ca. € 155,-) für Trondheim sind zu beziehen im Trondheim City Parking Office in Erling, Skakkes Gate 40, 7012 Trondheim. Für Fahrzeuge > 3,5 t zGG fallen Kosten in doppelter Höhe an. Die Strafe für Nichtbefolgung beträgt ca. € 97,-.
Österreich 	Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April. Bei Missachtung drohen Führerscheinentzug und hohe Bußgelder in Höhe von 35 bis 5.000 Euro. Lkw > 3,5 t zGG müssen zumindest an einer Antriebsachse M+S-Reifen mit mind. 6 mm Profiltiefe (Diagonal) und mind. 5 mm Profiltiefe (Radial) aufweisen. Für Busse gilt die Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. März.	Mitführflicht vom 1. November bis 15. April für mindestens zwei Antriebsräder Ausnahmen gelten für Busse im Linienverkehr. Nutzung auf schnee- und eisbedeckter Straße.	Spikesreifen sind für Fahrzeuge über 3,5 t zGG verboten.
Polen 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird.	Spikesreifen verboten.
Portugal 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird (nur in höher gelegenden Gebieten).	Spikesreifen verboten.



Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Rumänien 	Bei winterlichen Straßenverhältnissen müssen alle Fahrzeuge > 3,5 t zGG und Busse mit mehr als 9 Sitzen bei winterlichen Bedingungen mit M+S- Reifen an der Antriebsachse ausgestattet sein.	Mitführflicht und Verwendung bei entsprechender Beschilderung.	In Fahrzeugen > 3,5 t zGG sind Schneeschaukel und Sand mitzuführen. Spikesreifen verboten.
Serbien 	Situativ müssen Fahrzeuge entweder mit Winterreifen (min. 4 mm Profiltiefe) oder mit mindestens 4 Radialreifen und Schneeketten ausgerüstet sein.	Mitführflicht wenn keine Winterreifen genutzt werden.	Spikesreifen verboten. Busse und Lkw müssen eine Schneeschaukel mitführen.
Slowakai 	Winterreifenpflicht (M+S-Reifen auf Antriebsachse) für Fahrzeuge > 3,5 t zGG in der Zeit vom 15. November bis 31. März.	Mitführflicht und Verwendung bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikesreifen verboten.
Slowenien 	Winterreifenpflicht (auf Antriebsachse) für Fahrzeuge > 3,5 t zGG in der Zeit von 15. November bis 15. März, mind. 6 mm Profiltiefe.	Mitführflicht für Fahrzeuge < 3,5 t zGG vom 15. November bis 15. März zumindest für die Reifen der Antriebsachse. Verwendung bei winterlichen Straßenverhältnissen.	Spikesreifen verboten.
Schweden 	In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März sind bei winterlichen Bedingungen M+S gekennzeichnete Winterreifen mit mind. 5 mm Profiltiefe auf der Antriebsachse von Fahrzeugen > 3,5 t zGG vorgeschrieben. Für eine Liste mit genehmigten Winterreifen für die Antriebsachse besuchen Sie www.stro.se .	Mitführen von Schneeketten ist empfohlen.	Spikesreifen sind vom 1. Oktober bis 15. April erlaubt, dieser Zeitraum kann sich entsprechend der Witterung verlängern. Max. 150 Spikes pro Reifen, für bestimmte Straßen sind Verbote zu beachten.
Schweiz 	Keine generelle Winterreifenpflicht, jedoch bei Winterverhältnissen vorgeschrieben. In jedem Fall mindestens 1,6 mm Profiltiefe. Mit Sommerreifen bei winterlichen Verhältnissen bestehen Haftungsrisiken.	Schneeketten und Spikes sind optional erforderlich. Einsatzgebiete sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Vorschrift gilt dann auch für Allradfahrzeuge.	Spikesreifen dürfen nur an Motorwagen mit Gesamtgewicht bis 7,5 t zGG verwendet werden. Erlaubt vom 1. November bis zum 30. April oder bei winterlichen Verhältnissen. Fahrzeuge mit Spikesreifen müssen an der Rückseite ein Höchstgeschwindigkeitszeichen mit der Zahl 80 km/h tragen.
Spanien 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterreifenpflicht, wenn durch Beschilderung oder Behörden angeordnet.	Schneekettennutzung nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen, wenn durch Beschilderung oder Behörden darauf hingewiesen wird.	Verwendung von Spikesreifen mit einem Überstand von bis zu 2 mm sind auf Schneefahrbahnen erlaubt.
Tschechische Republik 	Vom 1. November bis 31. März situative Winterreifenpflicht bei winterlichen Bedingungen oder durch entsprechende Beschilderung. Fahrzeuge > 3,5 t zGG müssen mit M+S-Reifen zumindest an der Antriebsachse ausgestattet sein, mind. 6 mm Profiltiefe.	Wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird, müssen 3- und Mehrachs-fahrzeuge zumindest an zwei Reifen der Antriebsachse mit Schneeketten ausgestattet werden.	Spikesreifen verboten.
Türkei 	Vom 1. Dezember bis 1. April besteht eine Winterreifenpflicht für Nutzfahrzeuge für den Fernverkehr. In den Städten bestimmen die lokalen Behörden den Zeitraum der Winterreifenpflicht individuell. Alle Arten von Lkws, Traktoren und Bussen müssen nur auf den Antriebsachsen mit M+S-Reifen ausgestattet sein. Alle Arten von Vans, Kleinlastern, Pickups und Personenkraftwagen, die für kommerzielle Zwecke genutzt werden (Taxi, etc.) müssen auf allen Antriebsachsen mit M+S-Reifen (+ Schneeflockensymbol auf der Seitenwand des Reifens) ausgestattet sein. Alle Anhänger und Sattelanhänger müssen mit M+S-Reifen auf allen Antriebsachsen mit Bremsmechanismus ausgestattet sein.* * gültig ab Dezember 2014	Mitführen von Schneeketten wird empfohlen, Einsatz auf schnee- und eisbedeckten Straßen.	Mitführen von Seil und Unterlegkeil empfohlen. Spikesreifen können als Winterreifen genutzt werden.
Ukraine 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikesreifen erlaubt.
Ungarn 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt. Verwendung kann verpflichtend sein (Tempolimit 50 km/h). Bei winterlichen Verhältnissen kann Einreise ohne Schneeketten verwehrt werden.	Spikesreifen verboten.